



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung  
Beteiligte(r): Fachbereich Umwelt und Bauen  
  
Auskunft erteilt: Herr Denkert  
Telefon: 02521 29-170

## Vorlage

zu TOP  
2020/0089  
öffentlich

### 18. Änderung des Flächennutzungsplanes "Fotovoltaikanlage Kollenbusch" – Beschluss über die im Verfahren eingegangenen Anregungen – Beschluss zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes

#### Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie  
20.08.2020 Beratung  
  
Rat der Stadt Beckum  
03.09.2020 Entscheidung

#### Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

1. Anregungen gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ eingegangen sind.

2. Anregung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstellen Gütersloh/Münster/Warendorf gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch

Die Nutzung der heute planfestgestellten Abgrabungsfläche für die Fotovoltaikanlage ist zeitlich beschränkt (Baurecht auf Zeit). Die landwirtschaftliche Fläche wird somit nicht dauerhaft entfallen. Dabei soll die Nutzung der Anlage auf 30 Jahre befristet werden. Nach Ende der Nutzungsdauer werden die Anlagen vollständig zurückgebaut; es kann danach auf der Fläche die geplante landwirtschaftliche Nutzung beginnen. Die Grünlandeinsaat mit einer Gras-Klee-Mischung kann bereits bei Eintreten des Baurechts auf Zeit für die Fotovoltaikanlage einer landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Die Darstellung der „Fläche für die Landwirtschaft“ bleibt im Flächennutzungsplan ebenso erhalten wie die Festsetzung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Für die „Fläche für die Landwirtschaft“ gilt: Innerhalb der Fläche sind ausschließlich Flächennutzungen, die der Ausübung des Begriffes der Landwirtschaft nach § 201 Baugesetzbuch und einem landwirtschaftlichen Betrieb nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch zuzuordnen sind, zulässig.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

3. Anregungen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ eingegangen sind.

4. Anregung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Kreisstellen Gütersloh/Münster/Warendorf gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Die Nutzung der heute planfestgestellten Abgrabungsfläche für die Fotovoltaikanlage ist zeitlich beschränkt (Baurecht auf Zeit). Die landwirtschaftliche Fläche wird somit nicht dauerhaft entfallen. Dabei soll die Nutzung der Anlage auf 30 Jahre befristet werden. Nach Ende der Nutzungsdauer werden die Anlagen vollständig zurückgebaut; es kann danach auf der Fläche die geplante landwirtschaftliche Nutzung beginnen. Die Grünlandeinsaat mit einer Gras-Klee-Mischung kann bereits bei Eintreten des Baurechts auf Zeit für die Fotovoltaikanlage einer landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Die Darstellung der „Fläche für die Landwirtschaft“ bleibt im Flächennutzungsplan ebenso erhalten wie die Festsetzung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Für die „Fläche für die Landwirtschaft“ gilt: Innerhalb der Fläche sind ausschließlich Flächennutzungen, die der Ausübung des Begriffes der Landwirtschaft nach § 201 Baugesetzbuch und einem landwirtschaftlichen Betrieb nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch zuzuordnen sind, zulässig.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

5. Beschluss zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ wird beschlossen. Die Begründung wird beschlossen.

**Kosten/Folgekosten**

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

**Finanzierung**

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

**Begründung:**

**Rechtsgrundlagen**

Die Aufstellung der Bauleitpläne erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuches, 1. Teil (BauGB). Die einzelnen Rechtsgrundlagen sind in der Erläuterung und im Beschlussvorschlag genannt.

**Demografischer Wandel**

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht betroffen.

## Erläuterungen

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 03.04.2019 hat die Phoenix Zementwerke Krogbeumker GmbH & Co. KG ihre Pläne vorgestellt, auf ihren Flächen im Steinbruch Kollenbusch eine Freiland-Fotovoltaikanlage zu errichten und erläutert, dass hierfür die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich sei. Die Anlage soll auf den tieferliegenden, bereits wiederverfüllten Steinbruchflächen entlang der Stromberger Straße entstehen.

Der rund 3 Hektar große räumliche Geltungsbereich befindet sich im Stadtteil Beckum nördlich der Stromberger Straße (L 586) und östlich der Umgehungsstraße (B 58). Er umfasst in der Flur 23 folgende Flurstücke teilweise: 20, 37, 38, 43, 45, 127, 136 und 146.

Die Fläche unterliegt derzeit noch dem Fachplanungsrecht (Planfeststellung als Abgrabungsfläche). Mit Abschluss der Abgrabungstätigkeit und Vorbereitung der Rekultivierung soll die Fläche sukzessive aus der Planfeststellung entlassen werden.

Um unmittelbar anschließend die Freiland-Fotovoltaikanlage errichten zu können, ist es erforderlich, vorbereitend Bauleitplanung zu betreiben. Hierfür hat die Phoenix Zementwerke Krogbeumker GmbH & Co. KG einen Antrag auf Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gestellt.

In dem Bebauungsplan wird im Wesentlichen eine „Fläche für Versorgungsanlagen einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung“ gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 12 BauGB mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien – Freiland-Fotovoltaikanlage“ festgesetzt. Die Festsetzung ist auf die voraussichtliche Laufzeit der Anlage von 30 Jahren befristet. Anschließend setzt der Bebauungsplan gemäß § 9 Absatz 2 BauGB eine „Fläche für die Landwirtschaft“ fest, um der im Rahmen der Planfeststellung festgelegten Rekultivierungsplanung zu entsprechen.

Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche derzeit als Fläche für die Landwirtschaft mit Überlagerung einer Fläche für Abgrabungen dar. Daher ist parallel zum Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Dargestellt wird – ebenfalls befristet auf 30 Jahre – eine „Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energien – Freiland Fotovoltaikanlage“. Nach Ablauf der 30 Jahre wechselt die Darstellung zurück in Fläche für die Landwirtschaft.

Das Verfahren wurde im Vorfeld mit der Bezirksregierung Münster besprochen, gleichwohl ist die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes wie auch die Zustimmung der Regionalplanung Voraussetzung für die Umsetzung. Die Zustimmung der Regionalplanung liegt vor.

Der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 03.07.2019 gefasst. Mit gleichem Datum wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange beschlossen (vergleiche Vorlage 2019/0138 – 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ – Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit). Die Vorentwürfe der Planung haben vom 19.07.2019 bis 19.08.2019 öffentlich ausgelegen. Parallel erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wurde am 29.10.2019 beschlossen (vergleiche Vorlage 2019/0245 – 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ – Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit). Die Entwürfe der Planung haben vom 06.12.2019 bis 15.01.2020 öffentlich ausgelegen. Parallel erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden in beiden Verfahrensschritten keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Von den Trägern öffentlicher Belange wurden einzig von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bedenken vorgetragen, da die vorgesehenen Flächen durch die geplante Nutzung der Landwirtschaft entzogen würden. Die Flächen befinden sich jedoch derzeit in einem planfestgestellten Abgrabungsbereich für Kalkstein. Das festgelegte Rekultivierungsziel „Landwirtschaftliche Fläche“ wird durch die vorgesehene (Zwischen-)Nutzung weiter in die Zukunft verlagert, bleibt als Ziel jedoch erhalten und wird in der Bauleitplanung auch so festgesetzt. Die Planunterlagen wurden daher nicht geändert. Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ kann daher gemäß § 6 BauGB beschlossen werden.

Über die Beschlussvorschläge ist aufgrund der verfahrensrechtlichen Relevanz einzeln abzustimmen.

**Anlage(n):**

- 1 Plandarstellung
- 2 Begründung
- 3 Abwägungstabelle